

Lange, Berthold (2012): Welt-Bürger-Ethos zwischen Rechtsstaats-Raison und zivilgesellschaftlichem Aufbegehren. [Vortrag in Überlingen am 15.09.]

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachdem wir - zuletzt von Herrn Wolf - erfahren haben, welch ein steiniger, mühsamer Weg es im Konkreten ist, von vereinbarten vernünftigen Normen zu deren Durchsetzung zu gelangen, möchte ich noch einmal den Blick darauf lenken, dass ein Einverständnis im Grundsätzlichen die Voraussetzung jedes Erfolgs bei deren Umsetzungsbemühungen bleibt. Ich habe also die Ehre, hier jetzt zu dem Tagungsthema:

Staaten in der Krise - Schlägt die Stunde der Zivilgesellschaft?

unter folgendem Aspekt zu sprechen:

„Welt-Bürger-Ethos zwischen Rechtsstaats-Raison und zivil-gesellschaftlichem Aufbegehren.“

Ich beginne das Thema mit einer ‚Ouvertüre‘ zum Weltbürgerethos, entfalte es in einem ‚1. Satz‘ bzw. Kapitel über „Rechtsstaatsraison“ und variiere es in einem weiteren ‚Satz‘ bzw. Kapitel zum zivilgesellschaftlichen Aufbegehren, um am Ende Ihnen, dem Publikum, einige grundlegende Fragen und einen denkbaren Lösungsansatz vorzulegen.

A) Von der Bürgertugend zum Weltbürgerethos:

Vernünftig begründbare Werte entschieden, aber friedlich leben.

Beginnen wir mit dem Versuch einer Begriffsklärung:

Die **Ethik** ist laut **Wikipedia**: „*eines der großen Teilgebiete der Philosophie und befasst sich mit Moral, insbesondere hinsichtlich ihrer Begründbarkeit.(...) Die Ethik – und die von ihr abgeleiteten Disziplinen (z. B. Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie) – bezeichnet man auch als „praktische Philosophie“, da sie sich mit dem menschlichen Handeln befasst (im Gegensatz zur „theoretischen Philosophie“).*“

Die Ethik beschäftigt sich also mit einer der drei von I. Kant (K.r.V.) formulierten existentiellen Orientierungsfragen des Menschen, nämlich mit der Frage: **Was soll ich tun?**

(Dass diese Frage eigentlich nicht zu trennen ist von den beiden anderen Fragen: **Was kann ich wissen? - Was darf ich hoffen?** oder einer vierten:– **Was ist der Mensch?** - dazu dann später noch.)

Was aber sollen wir nun unter einem „**BÜRGER**“- bzw. „**WELTBÜRGER**“- **ETHOS** verstehen? Und inwiefern unterscheidet es sich z.B. von dem **WELTETHOS** eines Hans Küng?

Werfen wir zunächst einen Blick in die ethische Selbstverständigung **bürgerlicher** Literatur des 18. und 20. Jahrhunderts:

Während die Protagonistin in G. E. Lessings „bürgerlichem Trauerspiel“ **Emilia Galotti** die Frage nach dem Bürgerethos damit beantwortet, dass sie als Bürgerin und Mensch lieber den Freitod wählt, als sich von der Gier und Willkür der Herrschenden in ihrem

Land korrumpieren zu lassen, sieht sich Bertolt Brechts **Guter Mensch von Sezuan** zu einer Doppelrolle bzw. zu einer Persönlichkeitsspaltung in die weibliche, gute Shen Te und den männlichen, rücksichtslosen Shui Ta gezwungen. Als Bürger in einer vom kapitalistischen Markt bestimmten Gesellschaft kommt er /sie zu dem Ergebnis: „*Gut zu sein und doch zu leben / Zerriß mich wie ein Blitz in zwei Hälften. (...) Gut sein zu ändern / und zu mir konnte ich nicht zugleich / Ändern und mir zu helfen, war mir zu schwer. / Ach, eure Welt ist schwierig! Zu viel Not, zu viel Verzweiflung!*“

Während für Lessing das Ethos des Bürgers also in der geistig-moralischen Unabhängigkeit von der (in seinem Falle adligen) Herrschaftsmacht und von deren Privilegierungsangeboten bestand, war für Brecht der Ruf nach Heroismus und besonderen Tugenden der Bürger schon eher ein Alarmhinweis auf prekäre Verhältnisse und auf ein Versagen des Staates und seiner Institutionen. Staaten, als säkular legitimierte staatliche Gewaltmonopole, hatten sich in Europa ja überhaupt erst nach dem Dreißigjährigen Krieg (unter dem die Zivilgesellschaft übrigens am meisten hatte leiden müssen) herausgebildet. Aus dynastisch geführten Feudalsystemen waren dann dank Aufklärung und der Partizipationskämpfe der Bürger allmählich rechtsstaatlich orientierte, konstitutionelle Monarchien bzw. Republiken und Demokratien entstanden. Insofern wurde ein Gegensatz zwischen Staat und Zivil- bzw. Bürgergesellschaft in Europa schließlich erst einmal aufgehoben; denn in demokratisch organisierten Gesellschaften geht ja die Staatsmacht vom Volke aus, und deren Missbrauch wird durch Gewaltenteilung Einhalt geboten.

Doch inzwischen erleben wir nicht nur eine **Krise der europäischen Staaten** in Form von Parteienverdrossenheit, Misstrauen gegenüber unseren parlamentarischen Vertretern und der von Lobbyisten beratenen Regierungsbürokratie sowie gegenüber einer zunehmend durch Drittmittel finanzierten Wissenschaft, nicht nur die Krise in Form von Staatsverschuldungen und von sich wieder verschärfenden sozialen Unterschieden und Missständen. In anderen Teilen der Welt - wie derzeit in Syrien oder im Sudan oder Mali - drohen Umsturz und Bürgerkriege die bestehenden Staaten aufzulösen. Es droht im Zuge der Globalisierung und des Wettlaufes um Ressourcen und um ökonomische bzw. machtpolitische Privilegien auch eine Infragestellung mühsam errungener völkerrechtlicher Prinzipien oder speziell in Europa die Infragestellung unserer Gemeinsamkeit europäischer Werte und des Vertrauens in die Tragfähigkeit unserer rechtsstaatlichen Übereinkünfte.

Von daher müssen wir uns nicht nur fragen, ob wir als europäische Bürger - im Gegensatz zu Emilia Galotti und früheren Generationen - käuflicher oder - im Vergleich mit Shen Te - gar schizophrener geworden sind. Grundsätzlicher und immer dringlicher stellt sich die Frage, ob es überhaupt so etwas wie ein WELTBÜRGER-ETHOS gibt, das sich seinerseits in den Dienst eines WELTBÜRGERRECHTES stellt. Wie könnte ersteres beschaffen sein? Welche Chancen, welche Wirkung wären ihm einzuräumen? Welches ist andererseits die Rolle heutiger WELTBÜRGER?

Oder andersherum formuliert: Wie ist es mit der Zusammensetzung, dem Problemlösungspotential und der Legitimation jener ZIVILGESELLSCHAFT bestellt, die wir - wie mit einer Zauberformel - als Gegenmittel für Missstände gegenwärtig so gern beschwören.

Dass wir tatsächlich nicht nur Mitglieder einer regional verorteten, säkularen deutschen bzw. europäischen Gesellschaft, nicht nur **Staatsbürger**, sondern auch **Weltbürger**

sind, und als solche gefordert, darauf mit einer ethischen Haltung zu reagieren, das ist bereits eine Erkenntnis der Aufklärung, und Immanuel Kant hat die Konsequenzen aus einer fortschreitenden Globalisierung schon 1795 analysiert und überzeugend auf den Punkt gebracht.

In seiner damals erschienen, berühmten und bis heute wegweisenden Schrift **Zum ewigen Frieden** heißt es dazu:

„Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen ... Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an e i n e m Platz der Erde an a l l e n gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex, sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt, und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.“¹

Diese Analyse Kants unterstellt eine allgemeine Betroffenheit über Rechtsverletzungen weltweit aufgrund zunehmender **Vernetzung** der Menschen auf diesem Planeten. Und in der Tat konnte in jüngster Zeit Hans Joas in seinem Buch *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte* nachweisen, dass gerade auch die Leid- bzw. Gewalt- Erfahrungen von in ihrer Menschenwürde verletzten Menschen, wie z. B. der Sklaven, zusammen mit Empörung und Empathie ihrer Mitmenschen zu dem Zustandekommen der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** beigetragen haben.

Doch während Hans Joas hier auf **„letzte Werte“** jenseits rationaler Begründbarkeit zurückzugreifen sucht (die sich aber aus Sicht jeder Religion, jeder Kultur anders darstellen), legte Kant Wert darauf, eine universelle Gültigkeit der Menschenrechte und ihres Wertezentrums, der Menschenwürde, **qua Vernunft** zu erweisen. Der Kant-Experte Otfried Höffe hat herausgearbeitet, dass diese Begründung mittels der Denkfigur eines **transzendentalen Tausches** für jeden Menschen logisch und existentiell zwingend ist, egal aus welchem Kulturkreis er kommt.

Für ein **Weltbürgerethos** ist es nun von zentraler Bedeutung, die **Ebene der allgemeinen Begründbarkeit** seiner Notwendigkeit und Möglichkeit zu trennen von der Ebene einer **persönlichen bzw. ideologischen Motivation** (so bedeutsam und wertvoll die auch immer sein mag).

Man kann ja als Christ wie als Muslim oder Jude, als Buddhist oder Atheist bemüht sein, das Gute zu tun. - Doch sobald entweder die Existenzgrundlage vieler Menschen in Gefahr ist oder aber die eigenen **„letzten Werte“** über das „kleinste gemeinsame Vielfache“ eines säkularen humanen Weltbürgerethos, über das diesseitige Gemeinwohl der Menschheit als Ganzes, gestellt werden, droht das Wiederaufflammen des **War of every man against every man** (Thomas Hobbes), und ein **Clash of civilizations** (Samuel P. Huntington). - So verdienstvoll es ist, die Gemeinsamkeiten der großen Weltreligionen

¹ I. Kant, ZeF. S. 216-217.

gegenüber ihren Unterschieden hervorzuheben: ein religiöses „WELTETHOS“ (á la Kűng) droht das oben genannte Kernproblem eher zu verschleiern, dass nűmlich solche ‚letzten Wahrheiten‘ nicht wirklich miteinander kompatibel sind und deshalb allein der privaten, nicht aber einer staatlich-gesellschaftlichen Umsetzung vorbehalten bleiben műssen. (Abgesehen davon, dass die Mitglieder der verschiedenen Weltreligionen mehrheitlich als Analphabeten nicht einmal in der Lage sind, die Texte und Interpretationen der eigenen Religionsgemeinschaften kritisch zu lesen und zu űberprűfen, geschweige denn jene eines interreligiűsen Dialoges.)

In Abgrenzung gegen die unselige Tradition von versuchten Gottesbeweisen hat Kant sich in seiner Abhandlung *űber das Misslingen aller philosophischen Versuche in der Theodizee* gegen eine „doktrinale“ Auslegung einer hűheren Bestimmung der Welt gewendet und nennt den biblischen, von gűttlichen Prűfungen heimgesuchten Hiob als Vorbild einer Wahrhaftigkeit ohne hybride Wahrheitsanmaűung. Mit seiner Gesinnung habe Hiob bewiesen, „dass er **nicht seine Moralitűt auf den Glauben, sondern den Glauben auf die Moralitűt grűndete.**“ Diese Moralitűt aber zielt allererst auf die wechselseitige Respektierung der Menschenwűrde, die fűr Kant in der Freiheit jedes Menschen, in der Autonomie seiner prinzipiellen Selbstbestimmung als Subjekt jeglicher Erkenntnis, grűndet, - **und** in der Einhaltung der Menschenrechte, die daraus resultiert, dass man die Begrenzung der eigenen Freiheit durch die Freiheit aller anderen akzeptiert.

B) Rechtsstaatlichkeit als institutionalisiertes ethisches Minimum und ein Gebot universeller Vernunft.

Obwohl Kant in seiner *Kritik der reinen Vernunft* („Was kűnnen wir wissen?“) die Grenzen menschlicher Erkenntnisfűhigkeit herausgearbeitet hat und in seinen anthropologischen Abhandlungen („Was ist der Mensch“) davon ausgeht, dass der Mensch „aus krummen Holze gemacht“ ist, baut Kant allerdings in seinen politisch- geschichtsphilosophischen Schriften („Was dűrfen wir hoffen?“) auf eine Evolution der Vernunft der Menschen und ihrer Gemeinschaften und Institutionen.

In seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* von 1795 sieht Immanuel Kant in der heute als unumkehrbar erlebten Globalisierung die **Chance**, dass sie „bei anwachsender Kultur und der allműhlichen Annűherung der Menschen zu grűoűerer Einstimmung in Prinzipien, zum Einverstűndnisse in einem **Frieden**“ fűhrt, „der **nicht** wie jener Despotismus (auf dem Kirchhofe der Freiheit), **durch Schwűchung aller Krűfte, sondern durch ihr Gleichgewicht, im lebhaftesten Wettewerfe derselben, hervorgebracht und gesichert wird.**“ (Kant, ZeF, S. 226; Hervorhebung durch den Verfasser))

Dabei weiű Kant - wie gesagt - um die Schwűchen der Menschen, „deren Neigungen es machen, daű sie in wilder Freiheit nicht lange neben einander bestehen kűnnen.“ „**Alein**“ - so ist er űberzeugt - „**in einem solchen Gehege, als bűrgerliche Vereinigung ist, tun eben dieselben Neigungen hernach die beste Wűrkung: so wie Bűume in einem Walde, eben dadurch daű ein jeder dem andern Luft und Sonne zu benehmen sucht, einander nűtigen, beides űber sich zu suchen, und dadurch einen schűnen geraden Wuchs bekommen.**“

Hier sind wir am Kern der praktischen Philosophie Kants angelangt, wo kantisches Weltbürgerethos und kantisches Weltbürgerrecht zusammenkommen.

Denn die individuelle menschliche Freiheit bedarf zu ihrem Schutz und ihrer Realisierbarkeit der „bürgerlichen Vereinigung“ in einem grundsätzlichen Gesellschaftsvertrag, oder - wie er hier sagt - eines „*Geheges*“, damit sie nicht destruktiv wird, sondern sich im konstruktiven Sinne evolutionär entfalten kann, also im Sinne einer kulturellen Weiter- und Höher-Entwicklung, für die sich übrigens auch nach der Evolutionslehre von Charles Darwin begründbare Ansatzpunkte finden lassen.

Die Einsicht in den ethischen Grundkonsens, den Kant in seinem kategorischen Imperativ formuliert hat, also:

„Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“

ist sicher für jedermann zunächst einmal nachvollziehbar. Sie findet als so genannte „goldene Regel“ auch in den Lehren der großen Religionen eine Entsprechung. Doch die Fähigkeit und Bereitschaft, diesem ethischen Prinzip im Alltag dauerhaft zu folgen und es fair und angemessen auszulegen, dürfte höchst unterschiedlich und lückenhaft ausfallen.

Ihr muss die rechtsstaatliche Institutionalisierung der Vernunft zur Seite treten. Private **Moralität** ist durch institutionelle **Legalität** zu ergänzen. Kant geht in seinen „*Vorlesungen über Ethik*“ sogar soweit zu sagen:

"Wenn nie eine Handlung der Gütigkeit ausgeübt, aber stets das Recht anderer Menschen unverletzt geblieben wäre, so würde gewiß kein großes Elend in der Welt sein."

Oberste ethische Priorität in einer *bürgerlichen Vereinigung*, d.h. in einer Republik bzw. Demokratie, gebührt deshalb folgerichtig - zwar nicht wie bei Macchiavelli der „*Staatsraison*“ -, aber, so habe ich es im Titel des Vortrags formuliert, einer „**Rechtsstaats-Raison**“.

Diese kann und soll - aus Sicht der Kantstiftung - allerdings nicht einem Rechtspositivismus oder formalistischen Legalismus das Wort reden, sondern muss zwei von I. Kant benannten Prinzipien folgen, dessen erstes aus seiner **Rechtslehre** in „*Metaphysik der Sitten*“ stammt und lautet:

„Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille aller, so fern ein jeder über alle und alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.“

Das zweite lautet:

„Das Recht muß nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht angepasst werden.“ (aus der Abhandlung Kants: *Über ein vermeintliches Recht aus Menschenliebe zu lügen.*)

Mit anderen Worten: ein **Weltbürgerethos** im Kant'schen Sinne setzt nicht auf konkrete, inhaltliche Moralvorschriften, religiöse Dogmen oder die Unantastbarkeit jeglichen positiven Rechts, sondern darauf, der menschlichen Entscheidungsfreiheit - entlang eines Natur- und Vernunftrechtes - primär einen geschützten Rechtsraum zu schaffen bzw. zu erhalten, innerhalb dessen konkrete Entscheidungen immer wieder anhand einer vernünftigen Rangfolge prioritärer, humaner Werte getroffen werden können und müssen. Zentraler ethischer Aspekt auf dem Wege „zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt“ bleibt dabei sicher der Begriff von der - die Menschen- und Bürgerrechte begründenden - **Menschenwürde**, die ja vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unter den prioritären Schutz des Staates gestellt wird, und auf die auch der **§1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** der **UN** Bezug nimmt.

Jenes den Naturzustand überwindende „Gehege“ in Form der gesellschaftlichen Vereinigung im rechtsstaatlich „vereinigten Willen aller“ muss dann aber als Bedingung der Möglichkeit jeder privaten Freiheit und Moralität **Vorrang** genießen **vor** den Forderungen individueller Moralität bzw. religiöser, ethnischer oder kultureller Partikularwerte und -interessen. Nur so ist sicherzustellen, dass der Mensch nicht von den unterschiedlichen Gruppierungen, ihren Interessen und Ideologien, wie eine Sache „*bloß als Mittel gebraucht werden kann, sondern (...) jederzeit als Zweck an sich selbst behandelt werden muss*“, weil er nur denjenigen Gesetzen unterworfen ist, die er sich selbst (mit) gegeben hat.

Rechtsstaatsraison bleibt als ethische Grundeinstellung insofern die Eintrittskarte in jede humane Gesellschaft!

C) Zivilgesellschaftliches Aufbegehren als ethisch evolutionäre oder revolutionäre Dynamik?

Es ist nun an der Zeit, sich auch der anderen Seite des Weltbürgerethos zuzuwenden, dem **zivilgesellschaftlichem Aufbegehren!**

I. Ein erster Identifizierungsversuch

Dieses bürgerschaftliche Drängen auf Veränderungen und Verbesserungen sowie auf die Beseitigung von Missständen und Ungerechtigkeiten in unserer Gesellschaft, findet - zunächst innerstaatlich - als Ausdruck eines mehr oder weniger „*lebhaften Wetteiferns*“ von Individuen und Gruppen um die Gestaltung einer humanen, freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung statt: in Form der Arbeit von Bürgerinitiativen und Bürgervereinen, von gemeinnützigen Stiftungen, Kirchentagen etc. mittels öffentlicher Erklärungen, wissenschaftlicher Publikationen, mittels Petitionen und Gerichtsklagen, Zeitungsanzeigen, Leser- und Kettenbriefen, Demonstrationen oder Streiks, Sitzblockaden oder anderer Aktionen zivilen Ungehorsams.

II. Soziale Chancengerechtigkeit und evolutionäre Vielfalt statt formalem Alibi-Pluralismus; Widerstandsrecht als Ultima Ratio

Der von dt. Regierungsseite vertretenen liberalistischen Auffassung, nach der demokratische Politik durch einen freien Wettbewerb verschiedener, im Prinzip gleichwertiger, pluraler Interessen hinreichend gekennzeichnet sei, es also nur darum gehe, durch erfolgreiche Lobbyarbeit zu konkurrieren, muss allerdings entschieden widersprochen werden. (Das z. B. aus einem solchen Verständnis propagierte und postulierte „pluralistische Prinzip“ einer angeblich politisch notwendigen und sachlich möglichen „Koexistenz“ von GMO-Landwirtschaft mit konventioneller oder ökologischer Landwirtschaft zugunsten der schleichenden Schaffung vollendeter Tatsachen durch nicht rückholbare Kontamination ganzer Erdteile durch einen staatlich geförderten Konzern wie Monsanto verdeutlicht exemplarisch wohl am besten die Perversion dieses Ansatzes.).

Mit Kants Begriff des „Gleichgewichts“ lässt sich das Gemeinwohlinteresse freilich nur unscharf von den Partikularinteressen abgrenzen, und Verfassungsrechtler wie Böckenförde haben aufgezeigt, dass die Umsetzung des freiheitlichen Gesellschaftsmodells eines I. Kant nur durch korrigierende und komplementäre Maßnahmen auf der Grundlage politisch-sozialer Erkenntnisse eines Karl Marx bzw. eines Ferdinand Lassalle vor einer dauerhaften Schiefelage bewahrt werden konnte.

(Zitat Böckenförde: **„Im Zuge der industriell-technischen Entwicklung, die durch Kapitalbesitz praktisch umgesetzt wurde, befestigte und verstärkte sich diese Ungleichheit und führte den sozialen Antagonismus, die Klassenspaltung der Gesellschaft herauf: Für eine wachsende Zahl von Menschen wurde die allen gewährleistete rechtliche Freiheit zur leeren Form, weil ihnen die sozialen Voraussetzungen zur Realisierung dieser Freiheit fehlten; soziale Ungleichheit ging über in soziale Unfreiheit.“**²

Noch ein weiterer ‚Stolperstein‘ ist zu nennen, wenn man sich bei dem Engagement für ein Weltbürgerethos grundsätzlich auf Kant beruft:

Obwohl Kant mit der Amerikanischen Revolution von 1776 sympathisierte (und damit z. B. seinen englischen Freund Green verärgerte) und ebenso (im Prinzip) auch mit der Französischen Revolution, (beide Republiken liegen ja später als Vorbilder seinem Plädoyer für einen „Föderalismus freier Staaten“ zugunsten eines dauerhaften Friedens zugrunde): - das in der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten beanspruchte **Widerstandsrecht** der Bürger gegenüber einer missbrauchten Staatsmacht (womit man auf John Locke rekurrierte) lehnte Kant aus theoretisch-grundsätzlichen Überlegungen heraus trotzdem ab, was später z. B. den Widerstandskämpfer Hans Scholl gegen Kant einnahm.

Hier muss man heute wohl mit Kant gegen Kant argumentieren, wenngleich man nicht übersehen darf, dass Umsturzbewegungen in undemokratisch regierten Ländern, deren Regierungen meist auch Rechtsstaatsprinzipien mit Füßen treten, gern von außenpoliti-

² E. W. Böckenförde, Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Berlin 2011(stw 2006) S. 34-35.

schen Kräften für eigene Belange instrumentalisiert werden, weswegen für Kant **neben der Unverletzbarkeit des Staatsrechts die des Völkerrechtes ein unverzichtbares Element einer weltbürgerrechtlichen Friedensordnung** blieb, die keinesfalls mit kriegerischer Gewalt hergestellt werden darf.

Wenden wir uns nun kurz einem historischen Vertreter des zivilen Ungehorsams zu, bevor ich dann abschließend zu der gegenwärtigen globalen Dimension eines „**Weltbürgertums zwischen Rechtsstaatsraison und zivilgesellschaftlichem Aufbegehren**“ komme - und zu einer damit verbundenen Kernproblematik.

Bei einem Blick über den nationalen Tellerrand ist hinsichtlich einer Theorie zivilgesellschaftlichen Aufbegehrens natürlich ein Mann wie Henry David Thoreau und sein Essay „Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat“ (deutebe - Klassiker 20063) aus dem Jahre 1849 zu erwähnen.

In einer Wikipedia – Zusammenfassung lesen wir:

„Verfasst in den Zeiten der amerikanischen Eroberungs- und Sklavenpolitik, fordert Thoreaus Essay auf, sich dem positiven Recht des Staates nur zu beugen, wenn es mit der persönlichen moralischen Wertung übereinstimmt. Er propagiert ein *Gewissensrecht* der Moral gegen Ungerechtigkeiten in der Demokratie, mit Aussagen wie: *„Wenn aber das Gesetz so beschaffen ist, dass es notwendigerweise aus dir den Arm des Unrechts an einem anderen macht, dann, sage ich, brich das Gesetz. Mach' dein Leben zu einem Gegengewicht, um die Maschine aufzuhalten. Jedenfalls muss ich zusehen, dass ich mich nicht zu dem Unrecht hergebe, das ich verdamme.“*(a. a. O. S. 18)

Doch obwohl ja auch unsere Abgeordneten bei Ausübung ihres Mandates von der Verfassung auf ihr Gewissen verwiesen werden, stellt sich hier doch die Frage, inwieweit jedes subjektive Einzelgewissen berechtigt sein kann und soll, den „*allgemein vereinigten Volkswillen*“- sofern der denn institutionell repräsentiert und vorhanden ist - auszuhebeln. Thoreau sah aus sehr nachvollziehbaren Gründen 1848 - anders als zunächst die Mehrheit seiner Landsleute – Anlass, sich als US-Bürger auf das Widerstandsrecht zu berufen – mit folgender Begründung: *„(...) wenn ein Sechstel der Bevölkerung einer Nation, die sich selbst zu einer Zuflucht der Freiheit gemacht hat, versklavt ist, und wenn ein ganzes Land widerrechtlich überrannt (...) wird, ist es nicht zu früh für ehrliche Leute, aufzustehen und zu rebellieren.“* (a. a. O. S. 11) Unabhängig von diesem historischen Anlass, auf den ja der Bürgerkrieg von 1861 - 1865 teilweise die Antwort gab, scheint aber auch in Thoreaus Vorstellungen jene ‚politische Romantik‘ eines vermeintlich noch im Naturzustand befindlichen Kontinents auf, die sich bis heute in den massiven Widerständen vieler US-Bürger gegen eine staatliche Krankenversicherung oder ein strengeres Waffengesetz manifestiert.

Wenn Thoreau zudem das Mehrheitsprinzip in Demokratien mit dem Argument kritisiert: *„Da eine unqualifizierte Mehrheit ungerechte Rechte beschließen kann und ein Mehrheitsbeschluss keines Falls bedeutet, dass die beste Entscheidung getroffen wurde“* so rührt er damit an einen zentralen Nerv demokratischer Herrschaftslegitimation und bleibt zugleich

die Antwort auf die Frage nach einem besser geeigneten, gerechteren und intersubjektiv vermittelbaren gesellschaftlichen Ordnungsprinzip schuldig.

Positiv an seinem Aufruf zum zivilen Ungehorsam gegen den Staat aus Gewissensgründen war jedoch, dass er die Ideen zum **gewaltfreien Widerstand** von Gandhi und Martin Luther King inspirierte - und auch die französische Widerstandsbewegung im Zweiten Weltkrieg.

Unser repräsentativ-parlamentarisches System der Demokratie ist jedoch der Versuch, durch eine Art Filterprozess in der Meinungs- und Willensbildung eine Antwort auf die Schwächen des reinen Mehrheitsprinzips zu finden. Dabei beobachtet man in den parlamentarischen Demokratien allerdings eine oft wenig überzeugende selektive Berufung auf Mehrheiten - je nach Opportunität. Die deutliche Bevölkerungsmehrheit gegen den Krieg in Afghanistan etwa wird vom Parlament korrigiert, die Mehrheit zugunsten „freier Fahrt für freie Bürger“ auf deutschen Autobahnen mit möglichst viel PS dagegen nicht.

Schlägt also die Stunde der Zivilgesellschaft über die Durchsetzung von mehr Plebisziten bei gesellschaftspolitischen Entscheidungen von Rang, wie z. B. bei der Rettung des Euro und der EU-Integration oder der Frage von Krieg und Frieden?

III. Kritische Fragen an eine mit Werten schwangere, von vielen beanspruchte Bezugsgröße

Wer ist überhaupt „die Zivilgesellschaft“?

Ist sie eher bei den großen „schweigenden Mehrheiten“ zu finden? Oder doch eher bei den engagierten „kleinen radikalen Minderheiten“? Wird sie durch die großen NGOs wie *Amnesty International, Human Rights Watch, Greenpeace, Caritas International, Brot für die Welt, Ärzte ohne Grenzen* repräsentiert? Durch die großen politischen oder privaten Stiftungen, wie die *Konrad Adenauer-*, die *Heinrich Böll-* bzw. die *Bertelsmann-Stiftung*, die *Bill & Melinda Gates Foundation*? Durch Unternehmen oder Gewerkschaften? Oder doch eher durch die Massenmedien, gekaufte wissenschaftliche Institute bzw. Greenwashing - Organisationen wie den WWF?

Wie steht es mit der demokratischen Legitimation von Zivilgesellschaften?

Nicht Provokation leitet primär diese Fragen, vielmehr geht es darum, einen Prozess der Aufklärung und des Lernens zu befördern, der uns dann nach Möglichkeit auch praktisch-politisch ein Stück weiter bringen sollte.

Benötigt - so frage ich mich **und** Sie - die Zivilgesellschaft nicht doch eine stärkere institutionelle Verankerung und größere Transparenz?

1785 schrieb Kant in „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“: *Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außerhalb derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.*“

Doch „gut gewollt, gut gemeint“ ist nicht automatisch auch „gut gemacht“! Und so fragte sich H. v. Kleist schon 1801 nach seiner Kant- und Rousseau-Krise in einem Brief aus Pa-

ris, der ‚Hauptstadt der Revolution‘, was nun wohl tatsächlich „gut“ oder „böse“ sei, wenn man es an der Langzeit-**‚Wirkung‘** messe.

Geht es heute bei ethischen Fragen also nicht eher – wie schon Bertolt Brecht es sah – um die funktionale Frage nach „richtig“ oder „falsch“? Sind wir nicht z. B. bei der wohl wichtigsten Überlebensfrage unseres Jahrhunderts, der Begrenzung der Klimaerwärmung und des CO₂-Ausstosses, und bei der damit verbundenen Ressourcen- und Generationengerechtigkeit als Einzelne oder Gruppen **moralisch** völlig **überfordert**?

IV. Unser Umgang mit dem Gemeingut ‚Umwelt‘ als Exempel bzw. Prüfstein

In ihrer Schrift **Recht und Moral im Umweltschutz** aus dem Jahr 1999 verdeutlicht die diesjährige Hegel-Preisträgerin und Richterin am Bundesverfassungsgericht Gertrude Lübbe-Wolff das Problem am Beispiel der Abfallentsorgung und einer moralischen Ent-rüstung von Anhängern der Deregulierung und Entbürokratisierung:

„Abfallsortierung“- so schreibt sie - habe „nur einen Sinn, wenn die sortierten Abfälle den Haushalten auch als sortierte abgenommen und getrennten Verwertungen bzw. Beseiti-gungswegen zugeführt werden.“ Dies müsse „auf der Grundlage von Rechtsvorschriften organisiert werden; sie wäre übrigens auch faktisch völlig ausgeschlossen, solange jeder Haushalt seine Sortieranweisungen aus der Umweltethik schöpfte. Ein System differen-zierter Erfassung, Verwertung und Beseitigung unterschiedlicher Haushaltsabfallfraktio-nen mit der ganzen dazugehörigen aufwendigen Infrastruktur für die Bereitstellung, Ab-fuhr und Behandlung der Abfälle in Anlagen, für die die Investitionskosten in die Hunder-te Millionen gehen, kann aber gar nicht auf die Beine gestellt werden, wenn es allein der Umweltmoral der Abfallerzeuger überlassen bleibt, ob und wie sie sich mit eigenen Sor-tierleistungen an dem System beteiligen wollen.“

Und an anderer Stelle argumentiert sie:

„Je größer die Anzahl der Personen, die ein Gemeinschaftsgut gemeinsam nutzt, desto unwahrscheinlicher wird es, dass die vernünftige Nutzung und Pflege des betreffenden Gemeingutes ohne ein durch rechtliche Regeln institutionalisiertes System äußerer Anrei-ze zu sachgerechtem Verhalten, allein durch eine gemeinsame Moral, erreicht werden kann.“

(...) Und jeder von uns hat wohl selbst die Erfahrung gemacht, dass es für die morali-schen Grundsätze, denen wir uns verpflichtet fühlen, oder genauer: für dieses Gefühl der Verpflichtung und die Bereitschaft, sich dementsprechend zu verhalten, nichts Abträgli-cheres gibt als die Entdeckung (...), dass der Respekt für diese Grundsätze von den meis-ten anderen nicht geteilt wird oder man sogar allein damit steht.“

Lübbe-Wolff nennt dann das Beispiel der Übernutzung globaler Umweltressourcen durch den weiter rapide zunehmenden motorisierten Individualverkehr, um festzustellen:

„Mit der Befolgung moralischer Grundsätze, die gravierende Verzichtleistungen außerhalb eines Zusammenhangs gesicherter Gegenseitigkeit bzw. Verallgemeinerung erfordern, sind Menschen im allgemeinen überfordert.“

Die kürzlich verstorbene Gemeingüter-Expertin und Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom hat freilich die Möglichkeit einer solchen „gesicherten Gegenseitigkeit“ bei der Bewirtschaf-

tung überschaubarer Allmende-Einheiten durch funktionierende Kommunikation und wechselseitige soziale Kontrolle nachgewiesen. - Auch der berechtigte „*Aufschrei*“ gegen den Waffenhandel als einer entscheidenden Quelle für die kriegerische Austragung von Konflikten auf dieser Erde, wird allerdings nur dann eine Chance haben, wenn sein Verbot eine so weit reichende normative Kraft erhält, dass eine international *gesicherte Gegenseitigkeit* immer schwerer zu verweigern ist.

Nach Skizzierung solch exemplarischer Konflikte komme ich nun abschließend zu einer zentralen Frage, die ich - in der Hoffnung auf zu findende Lösungsansätze - an Sie weitergeben möchte. Sie tritt uns auch in der Diskussion um die Zukunft Europas entgegen:

V. Was sollen wir tun?

Wie lässt sich die Befreiung aus dem „**Gefangenendilemma**“ partikularer Egoismen zum Nachteil unseres Überlebens als Gattung und zum Nachteil eines - aus ethischen Gründen - globalisierungsbedürftigen „weltinnenpolitischen“ Gemeinwohls vereinbaren mit unserer Erfahrung und Wertvorstellung von den Chancen eines **Wettbewerbs durch Vielfalt**, wie ihn auch Kant als Motor einer Evolution der Vernunft sieht?

Welche Rolle könnte die **Zivilgesellschaft**, die man mit Kant'scher Terminologie wohl schlicht „das **Publikum**“ bzw. „die **Öffentlichkeit**“ nennen würde, bei diesem wichtigen Vermittlungsproblem spielen?

Braucht nicht auch die globale Zivilgesellschaft mehr institutionalisierte Handlungsfähigkeit und ein rotes Telefon? Wer aber wäre ihr Ansprechpartner am anderen Ende der Leitung? Parallel zur Situation in Deutschland: ein letztinstanzliches Gericht wie das Bundesverfassungsgericht auf UN-Ebene? Vielleicht der Menschenrechtsrat der UN oder der Internationale Strafgerichtshof?

Und wer sind die Sprecher auf der Seite der Zivilgesellschaft, wenn die Repräsentanten und Institutionen der Nationalstaaten und deren überstaatliche Organisationen immer wieder - zumindest partiell - versagen und ihrer Schutzverpflichtung gegenüber ihren Bevölkerungen nicht nachkommen?

In unserer **Freiburger Erklärung zu Rio+20** anlässlich einer stark besuchten Veranstaltung zahlreicher zivilgesellschaftlicher Gruppen mit Vandana Shiva haben wir - ebenso wie in meinem Vorwort zur jüngsten Publikation der Kant-Stiftung mit dem Titel: **Weltbürgerrecht: Die normative Seite der Globalisierung** - den Vorschlag unterbreitet, das **subsidiäre** und **föderative** Prinzip über zivilgesellschaftliche **regionale** Vertretungen zu verstärken und für zentrale Belange hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte, der natürlichen und kulturellen Gemeingüter und des - in grundsätzlichen rechtlichen Regelungen bereits definierten - Gemeinwohls **regional verankerte Ombudsräte** zu schaffen, denen die nationalstaatlichen Behörden bei regionalen Angelegenheiten auskunfts- und rechenschaftspflichtig zu sein hätten, und deren Delegierte auf höherer Ebene mit einem Veto- und Vorschlagsrecht auszustatten wären, um so in einem - vielleicht dem Frühwarnsystem der WHO vergleichbaren - System als bürgernahes Korrektiv der Regionen den tradierten politischen Vertretungen weltweit zur Seite oder auch

gegenüber treten zu können. Man mag das ironisch eine „Verschweigerung“ der Weltpolitik nennen.

Die Überlegungen des Friedensforschers Johan Galtung - oder kürzlich auch Michael Wolffsohn (auf den ich mich sonst ungern beziehe), im 3 SAT-Interview mit Tina Mendelsohn - gehen in der Frage der Befriedungsmöglichkeiten für den Syrien- bzw. für den Nahostkonflikt in eine ähnliche Richtung. Und auch unser Preisträger Jeff Halper sieht eine Befriedung des israelisch-palästinensischen Konfliktes nicht mehr über den traditionellen Weg einer nationalstaatlich-territorialen Zweistaaten-Lösung. - Hier also könnte ich mir eine interessante Weiterführung zivilgesellschaftlicher, nicht nur kasuistischer Diskussion und Anstrengungen - im Sinne eines kantischen Weltbürgerethos - vorstellen.

D) Schluss

Zusammenfassend lässt sich über ein **Weltbürgerethos** im kantischen Sinne festhalten: Es ist geprägt von **Demut** (angesichts der Begrenztheit unserer menschlichen Erkenntnisfähigkeit und der Angewiesenheit aufeinander) und von **Stolz** (aufgrund der **Würde** jedes einzelnen unaustauschbaren Mitgliedes der menschlichen Gemeinschaft, seiner/ihrer prinzipiellen Autonomie und Vernunftfähigkeit bzw. seiner/ihrer Entwicklungsfähigkeit). Es lässt sich leiten von **Empathie** im Einzelnen und **Rationalität** im Ganzen. Deshalb ist es zugleich ein **Ethos** des **Aufbegehrens** und des **Dienens** - **zugunsten der Grundlagen unseres Zusammenlebens**.

Ich schließe mit der von Gertrude Lübke-Wolff formulierten und von der Kant-Stiftung geteilten Überzeugung, dass es sehr viel näherliegt, von einer Moral unterstützenden Funktion als von einer Moral verdrängenden Funktion des Rechts und eines funktionierenden Rechtsstaates auszugehen, weshalb die Zivilgesellschaft sicher gut daran tut, weiter primär an der Verwirklichung nationaler und europäischer bzw. supranationaler Rechtsstaatlichkeit als der weltbürgerrechtlichen Voraussetzung für ein praktizierbares Weltbürgerethos - tatkräftig - mitzuwirken.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Der Autor ist Stifter und Vorsitzender der Freiburger Stiftung zur Förderung eines kantischen Weltbürger-Ethos. <http://www.kantstiftung.de/> [Anmerkung d. R.]

> *Hinweis für Leserinnen und Leser, die über eine Suchmaschine oder einen Link zu dieser Seite gekommen sind. Sie befinden sich hier: www.worldcitizens.de*